

UN-Behindertenrechtskonvention

Menschenrechte sind in aller Munde. Die **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte** wurde 1948 von der Gemeinschaft der Vereinten Nationen (UN) verabschiedet. 1966 folgten verbindliche UN-Konventionen über zivile und politische sowie soziale, wirtschaftliche und kulturelle Menschenrechte. Alle Menschenrechte stehen auch Menschen mit Behinderungen zu. Aber erst 2006 – also rund 60 Jahre später! – gibt es mit der **UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)** ein Instrument, das festlegt, wie die Ziele der Menschenrechtserklärung und der Menschenrechtsverträge für Menschen mit Behinderungen zu verwirklichen sind. Ein großer Erfolg der internationalen Behindertenbewegung!

Zentrale Artikel für die Arbeit der CBM

Ich bin dabei!

Artikel 3c: Partizipation

Wie alle anderen Menschen müssen Menschen mit Behinderungen die Gelegenheit bekommen, sich mit ihren Ansichten, Erfahrungen und Ideen in die Gesellschaft einzubringen. Partizipation gehört zu den acht menschenrechtlichen Prinzipien in Artikel 3. Partizipationsprozesse und Informationen darüber müssen barrierefrei sein. Abgesehen

von Partizipation als menschenrechtlichem Prinzip ist die Chance auf eine inklusive Welt nur möglich, wenn Menschen mit Behinderungen beteiligt sind. Sie wissen schließlich am besten, worauf es ankommt.

Ich bin wie Du!

Artikel 8: Vorurteile abbauen

Weltweit gehören Vorurteile und Stigmatisierung zu den größten Barrieren im Leben von Menschen mit Behinderungen. Artikel 8 fordert daher zur Bewusstseinsbildung auf. Er nennt Maßnahmen, die hierzu auf staatlicher Ebene ergriffen werden können: z. B. Aufklärung in Schulen und Hochschulen und schon in der Kita, in der Arbeitswelt, z. B. für potenzielle Arbeitgeber, oder allgemeine Bewusstseinskampagnen und die Förderung sensibler Medienarbeit.

Ich bin drin!

Artikel 9: Barrierefreiheit

Ein bisher nur in der UN-BRK formuliertes menschenrechtliches Prinzip ist Barrierefreiheit. Diese geht in Artikel 9 weit über die sprichwörtliche Rampe hinaus. Neben dem Zugang zu Gebäuden und Transportmitteln umfasst sie den Zugang zu Information und Kommunikation sowie Orientierungshilfen. Solange Barrierefreiheit (noch) nicht umfänglich standardmäßig bereitgestellt werden kann,

haben Menschen mit Behinderungen Anspruch auf die Bereitstellung von Hilfsmitteln.

Ich habe Chancen!

Artikel 24: Bildungsanspruch

Staatliche Bildungssysteme müssen u. a. gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Chancen auf eine gute Bildung erhalten – und die notwendige Unterstützung für das gemeinsame Lernen mit Gleichaltrigen ohne Behinderungen.

Ich bin's wert!

Artikel 25: Gesundheitsrechte

Staatliche Gesundheitssysteme sollen so ausgestaltet sein, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu allgemeinen Gesundheitsangeboten erhalten. Außerdem müssen Leistungen für behinderte Menschen verfügbar sein, die sie speziell wegen ihrer Behinderungen benötigen.

Ich bin überall!

Artikel 32: Internationalität

Die Verpflichtung der Unterzeichnerstaaten endet nicht an den Staatsgrenzen, sondern gilt auch für die Entwicklungszusammenarbeit. In welchem Bereich auch immer z. B. Deutschland mit anderen Staaten zusammenarbeitet, muss es dabei die Rechte von Menschen mit Behinderungen achten, schützen und fördern.